



Durchführungsbestimmungen für das Training ab dem 21.01.2022

Allgemeine Informationen

- Wir alle möchten gemeinsam unseren Sport durchführen und das solange wie es möglich ist. Dazu hat das Land folgende Regelungen erlassen: Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen §4 Zugangsbeschränkungen, Testpflicht, Absatz 3, Satz 1 in der gültigen Fassung vom 11.01.2022 ([Coronavirus in Nordrhein-Westfalen | Land.NRW](#))
- Für den Sport in Innenräumen bedeutet dies: Nur Personen, die gemäß der CoronaSchVO als Genesen oder Geimpft eingestuft sind und über einen tagesaktuellen Schnelltest (nicht älter 24 Stunden/Ausnahmen sind in Anlage 1 beschrieben) verfügen, dürfen daran teilnehmen. (2Gplus Regelung)

Teilnehmer/innen (sind Spieler/innen, Trainer/innen und Eltern als Zuschauer bis U16):

- Bleib zuhause, wenn Du dich nicht gut fühlst oder Symptome hast. (Kein Training ist so wichtig, dass man die Gefahr einer Ansteckung in Kauf nimmt.)
- Bevor ihr zum Training kommt, müsst ihr einen Bürgertest durchführen. Dieser darf nicht älter als 24 Stunden zu Beginn des Trainings sein. Ein Test in der Schule reicht nicht aus, mit Ausnahme ihr könnt eine Bescheinigung der Durchführung und dem Testergebnis mit Stempel und Unterschrift der Schule vorlegen. (Für alle ab einem Alter von 16 Jahren)
- Die Trainingsgruppen betreten die Sporthalle (Gebäude) geschlossen, nachdem der verantwortliche Trainer/in die Testnachweise (nicht älter 24 Stunden) und den Genesenen-, oder Geimpft-Status festgestellt hat.
- In den Gängen und auf dem Weg zu den Umkleieräumen oder Toiletten ist eine medizinische Maske oder FFP2 Maske zu tragen.

Trainer/innen

- Kontrollieren **vor** dem Betreten der Sporthalle (Gebäude) bei allen Teilnehmern/innen und vor **JEDEM** Training:
 - o Den Genesenen- oder Geimpft-Status
 - o Den Schnelltest auf Aktualität (nicht älter als 24 Stunden zu Trainingsbeginn)
 - Zugelassen sind nur offizielle Tests, KEINE Selbsttests
- Protokollieren (siehe Anlage) die Kontrolle der Unterlagen und versenden diese jeweils zum 15. und 30. eines Monats an Hygienebeauftragter@SG-Sechtem.de

Hygienebeauftragter

- Protokolliert den Eingang der Teammeldungen und löscht die Mails jeweils zum 15. des Folgemonats
- Führt stichprobenartig Kontrolle der Überprüfungen und Meldungen der 2Gplus Regelung durch
- Ergreift in Zusammenarbeit mit den sportlichen Leitern Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Vorgaben durch einzelne Trainingsgruppen.

Sportliche Leiter:

- Unterstützen den Hygienebeauftragten bei der stichprobeartigen Kontrolle der Überprüfung der 2Gplus Regelung.

Diese Version ist ab dem 21.01.2022 gültig und ersetzt alle vorherigen Versionen.



Durchführungsbestimmungen für das Training ab dem 21.01.2022

Anlage 1

Als getestete Personen und somit von der Vorlage eines tagesaktuellen Bürgertest befreit, sind folgende Personen:

- Kinder und Jugendliche einschließlich des Alters von 15 Jahren,
- Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren die eine Bescheinigung der Schule vorlegen,
- Personen¹ mit einer Auffrischungsimpfung,
- Personen, bei denen innerhalb der letzten drei Monate (Tag des positiven PCR-Test) eine Infektion mittels PCR-Test nachgewiesen wurde, obwohl sie zuvor vollständig immunisiert waren.

Nicht anerkannt wird beim Training die Möglichkeit eines **Selbsttests unter Aufsicht**.

ACHTUNG:

Wer nur **eine** Johnson und Johnson Impfung hat darf ab sofort **NICHT** mehr am Trainingsbetrieb teilnehmen.

¹ Über eine wirksame Auffrischungsimpfung im Sinne CoronaSchVO verfügt eine Person, die insgesamt drei Impfungen mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffe nach der unter <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Übersicht des Paul-Ehrlich-Institutes erhalten hat (auch bei jeglicher Kombination mit dem COVID-19 Impfstoff der Firma Janssen (Johnson & Johnson)).

Soweit die CoronaSchVO an eine Auffrischungsimpfung geringere Schutzmaßnahmen anknüpft, gelten diese auch für:

1. Geimpfte - Genesene Personen, also Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene Covid-19 Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben,
2. Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14 aber weniger als 90 Tagen zurückliegt
3. genesene Personen, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27 aber weniger als 90 Tage zurückliegt

